



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17.12.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 63

Seite 306

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2021 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

123/21

Baurecht;
Abbruch und Neuerrichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1303/3 der Gemarkung Surberg, Gemeinde Surberg

124/21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers (AZL), Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (G + E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg

125/21

123/21
Az.: Z.11

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2021 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

I.

Der Landkreis Traunstein hat am 10. Dezember 2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LkrO) für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LkrO bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; damit werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.262.700	0	189.665.600	201.928.300
die Ausgaben	12.262.700	0	189.665.600	201.928.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.168.000	0	31.146.200	34.314.200
die Ausgaben	3.168.000	0	31.146.200	34.314.200

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Umlagensätze für die Kreisumlage und die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Traunstein, 15.12.2021

gez.

Siegfried Walch
Landrat

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen sowie die Nachtragshaushaltssatzung liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude A, Zimmer A 018, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Siegfried Walch
Landrat

124/21

Az.: 4.40-BV-460-2019

Baurecht;

Abbruch und Neuerrichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1303/3 der Gemarkung Surberg, Gemeinde Surberg

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 15.12.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-460-2019, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 15.12.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-460-2019, wurde

Herrn
Brahim Osiqi
Waginger Straße 2
83362 Surberg

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 15.12.2021
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

125/21

Az.: 4.41-8240.04-180072

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers (AZL), Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (G + E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg**

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein hat der AlzChem Trostberg GmbH für den Standort Trostberg mit Bescheid vom 17.11.2021, Az.: 4.41-8240.04-180072 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg, vertreten durch den Vorstand, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers, Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1 „G+E“, 8.12.1.1 „G+E“ und 8.15.1 „G“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle) und sicherheitsrechtliche Maßnahmen.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides samt Begründung sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen wird in der Zeit von **Montag, 27.12.2021** bis einschließlich **Mittwoch, 12.01.2022** im

- Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.77/ Gebäude B (Altbau), Tel.: 0861-58-7994, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, sowie in

- der Stadt Trostberg, Bauamt, Tel.: 08621-801-184, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Vor Einsichtnahme wird um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 17.11.2021, Az.: 4.41-8240.04-180072, gilt entsprechend.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter Immissionsschutz- und Abfallrecht / Links / Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG eingestellt.

Traunstein, 16.12.2021
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat